



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.I. Chur-Pfältzisches Memorial die Aemter, Weiden, Parckstein und Bleyenstein betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649. mel pro semper vergünstigen, jedoch, daß in quemcunque eventum Litis Territorialis, von Seiten Pfalz-Neuburg, in Ewigkeit ein mehrers nicht gesucht werden sollte. Da man aber eben mit solchen Vorschlägen umgieng, meldete sich Chur-Pfalz interveniendo, und pretendirte die Aemter Weiden und Bardenstein pro dimidia, das Amt Bleyenstein pro toto, wie das anliegende Memorial nebst beygefügten erheblichen Ursachen sub N. I. & II. mehrers besagen.

Die Deputirte wollten zwar beyde Sachen an die Schweden, wegen ihrer Cohärenz bringen; Es opponirten sich aber die Kayserlichen, unter dem Vorwand, Chur-Pfalz habe sich bereits, dieser Sache halber, bey Ihro Kayserlichen Majestät angegeben, und wäre daher lis praeventa. Jedoch, weil einmahl die Partheyen, sowohl als die Executores, auf dem Convent sich eingefunden hatten; So war man mit deren Berühr, bis auf den 17. Maji fast täglich beschäftigt, wie wohl ohn allen Effect, indem sonderlich Pfalz-Neuburg, die angefangene Execution ex capite Nullitatis impugnite, auch auf die Supplirung des Col-

legii Deputatorum, ante decisionem Cause antrug, daher am 21. Maji im Deputations-Rath die Quæstio præjudicialis aufgeworffen wurde, ob man ihm darunter willfahren, und das Judicium in dieser Sache, bis dahin suspendiren, oder nichts desto weniger darinnen fortfahren, und, wie in Aula & Camera Imperiali gebräuchlich sey, die paritatem Numeri in utraque Religione, zum Fundament aller Decisionen, vornehmlich setzen sollte? Die Catholici behaupteten das erste, Evangelici hingegen das letzte, und führten, über die bey den höchsten Reichs-Gerichten in solchen Fällen übliche Observanz, annoch dieses pro ratione, vor ihre Meynung an, daß, wann die Termini und Menses angehen würden, und die zur Deputation nicht verordnete übrige Gesandten wieder nach Haus gereiset wären, man alsdamm, in casum morbi vel absentia eines oder des andern Deputati, kein Supplementum haben könnte, woforne man nicht die paritatem Votorum secundum Religiones wollte gelten lassen: Allein, weil sich die Deputati dießfalls unter einander nicht vergleichen konnten, wurde solche Frage ad tria Collegia zu bringen beliebt.

N. I.

Dictat. Norimbergæ 8. Maji 1649.
per Mogunt.

Chur-Pfälzisches Memorial die Sulzbachischen Aemter betreffend.

Des Heil. Römischen Reichs Fürsten und Stände vortreffliche Herren Gesandte, Hoch- und Wohlwürdige, Hoch-Wohlgebohrne, Hoch-Edle, Gestrenge, Wohl-Edle, Beste und Hochgelehrte, insonders Hochgeehrte Herren.

N. I.
Chur-Pfälzisches Memorial.

Demenselben ist ohne meine Erinnerung bekannt, was massen ich hiebevör, unterm 12. Januar. dieses Jahrs, wegen der Ihro Churfürstlichen Durchlauchten dem Herrn Pfalz-Graffen, meinem gnädigsten Herrn, vermög des getroffenen Friedens-Schluß, und der von mir übergebenen und nochmahls in Abschrift beygelegten Motiven, gebührenden Gemeinschafft, sodann wegen des Ihro gleichfalls zustehenden Amts Bleyenstein mit einem Memorial einkommen, und die Restitution gemeldter Aemter von des Herrn Pfalz-Graffen zu Neuburg Fürstlicher Durchlauchten unverlänger gesehen möchte, dienstlich gesucht.

Ob nun wohl gemeldte Sache in der Designatione Restituendorum in den 3. Termin gesetzt, Ihro Churfürstliche Durchlauchten auch nicht zweiffeln, es werde
M diesel-

1649. diese wirtlich vollzogen werden, und sie also dißfalls zu dem andern gelangen.
 1649. Nachdem aber anhero die Sulzbachische Restitutions-Sache vorgenommen werden
 Junius. soll, und dann dieselbe, so viel Weyden und Parckstein betrifft, nicht exequirt werden kan, es sey dann zuvor diese Quæstio præjudicialis, wer neben ihrer Fürstlichen Gnaden dem Herrn Pfalz-Graffen zu Sulzbach in gemeldter Gemeinschaft Condominus sey? erörtert: Als ersuche und bitte meine Hochgeehrte Herren ich hiemit dienstlich, sie wollen zu Beförderung der Friedens-Execution und Verhütung doppelter unnötiger und vergeblicher Weitläufigkeit es dahin richten, damit von des Herrn Herzogen zu Neuburg Fürstlicher Durchlauchten höchst-gedachte Ihre Churfürstliche Durchlauchten, und Ihre Fürstliche Gnaden zu Sulzbach, zugleich die Gemeinschaft Weyden und Parckstein ohnverzüglich wieder eingeräumet, und Executio pari passu verhänget, wie nicht weniger Ihre Churfürstliche Durchlauchten als ein das Amt Bleyenstein abgetreten werden möge.

Solches alles, gleichwie es dem angeregten Frieden-Schluss, wie nicht weniger den Rechten und aller Billigkeit gemäß ist; Also thue ich mich dessen unfehlbarlich getrüsten, und diese höchst-löbliche Sache zu meiner Herren Beförderung, deren sehr harrlichen Favor aber meine wenige Person dienstlich recommendiren, als

Meiner Hochgeehrten Herren

Bereitwilligster Diener,

Otto von Hamme,
 Chur-Pfälzischer Abgeordneter,

An des Heil. Römischen Reichs Churfürsten und Stände Gesandtschafften.

N. II.

Erhebliche Ursachen, warum dem Durchlauchtigsten Chur-Fürsten, Pfalz-Graffen, die von Ihre Durchlauchten dem Herrn Pfalz-Graffen zu Neuburg jetzt umhabende Gemeinschaft-Aemter Weyden und Parckstein, wie nicht weniger das Amt Bleyenstein zu restituiren.

N. II.
 Rationes,
 warum die
 Sulzbachische
 Aemter
 an Chur-
 Pfalz zu re-
 stituiren.

1) Weiln Ihre Churfürstliche Durchlauchten und Dero Hochlöbliches Chur-Haus Pfalz, vermöge des 3ten Artic. und in specie des 4. Artic. enthaltenen §. *Deinde tota Domus Palatina &c.* der General-Amnestia genießen, und in dem Stand, worinn dieselbe vor der Entwehrung gewesen, die hernach sub Art. *Palatino &c.* specificirte Stück ausgenommen, restituiret werden sollen, non obstantibus in contrarium factis mutationibus.

2) Weiln Ihre Durchlauchten obgedachte Aemter durch den Frieden-Schluss nicht entnommen, sondern allein in specie die Chur-Würde die Ober-Pfalz und Grafschaft Cham, wie Ihre Churfürstliche Durchlauchten in Bayern selbige vor dem Frieden-Schluss besessen: In solchem Besitz aber gedachte Aemter nicht allein nicht begriffen, sondern es sind dieselbe auch in dem zwischen Ihre Kayserlichen Majestät und Chur-Bayern im Jahr 1628. den 22. Febr. aufgerichteten Kauff-Contract mit diesen Formalien (doch mit Ausschließung der Aemter Parckstein, Weyden und Bleyenstein) ausgesondert.

3) Weiln die privationes strictissimi Juris seyn, nec de persona in personam, nec de re ad rem, ne quidem ex indigentate rationis, extendiret werden können.

4) Weiln